



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen 2025

zu den gesetzlichen Regelungen der Besonderen
Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Besondere Ausgleichsregelung	1
II. Kreis der Antragsberechtigten	2
1. Elektrochemische Herstellung von Wasserstoff	2
2. Unternehmen und Branchenzugehörigkeit.....	3
3. Selbständige Unternehmensteile (§ 34 EnFG)	3
III. Materielle Antragsvoraussetzungen	6
1. Gesetzliche Grundlagen.....	6
2. Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung	9
3. Stromverbrauch an einer Annahmestelle	10
4. Abnahmestelle	10
5. Energiemanagementsystem	11
6. Grüne Konditionalität.....	11
7. Bruttowertschöpfung im Prüfungsvermerk (nur im erweiterten Verfahren)	11
8. Alternativverhältnis zu § 25 EnFG.....	11
IV. Antragsverfahren und formelle Antragsvoraussetzungen	13
1. Antragsfrist und Antragsunterlagen.....	13
2. Elektronisches Antragsverfahren.....	14
3. Qualifizierte elektronische Signatur (nur bei erweitertem Verfahren).....	14
4. Nachweisführung.....	14
4.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	15
4.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.....	16
4.3 Angabe der Strommengen	16
4.4 Energiemanagementsystem.....	16
4.5 Grüne Konditionalität	16
4.6 Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens.....	16
4.7 Prüfungsvermerk des Prüfers und Jahresabschlüsse	17
4.8 Weitere Unterlagen	17
V. Sonderfälle	18
1. Nachweisführung auf Basis von Prognosedaten (§ 36 Abs. 2 EnFG)	18
2. Erforderliche Nachweise für den Anwendungsbereich des § 33 EnFG	23
VI. Entscheidungswirkung (§ 40 Absatz 5 EnFG)	24
1. Begrenzungsentscheidung	24
2. Umfang der Begrenzung.....	24
2.1 Begrenzung nach § 31 EnFG	24
2.2 Transparenzpflichten	25

VII. Rücknahme der Entscheidung (§ 42 EnFG)	26
VIII. Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich nach § 43 EnFG	26
IX. Evaluierung, Weitergabe von Daten nach § 44 EnFG	26
X. Gebühren und Auslagen	26
XI. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis).....	27

Hinweis

Dieses Merkblatt dient als Ergänzung unseres bestehenden Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025. Es richtet sich an Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, und zielt daher nur auf die Besonderheiten von § 29 Nummer 2 i. V. m. § 36 EnFG ab. Bitte beachten Sie unbedingt auch die allgemeinen Erläuterungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in unserem „Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
bzw.	beziehungsweise
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EU	Europäische Union
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Ggf.	gegebenenfalls
GJ	Geschäftsjahr
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
incl.	inclusive
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
kWh	Kilowattstunde(n)
KUEBLL	Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)
R&U-LL	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten - Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 249/01)
S.	Seiten
sUT	selbständiger Unternehmensteil
u. a.	unter anderem
UEBLL	Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 200/01)
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WZ	Wirtschaftszweig
z. B.	zum Beispiel

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

I. **Besondere Ausgleichsregelung**

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmvorschrift, nach der stromkostenintensive Unternehmen und weitere Berechtigte, z. B. Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eine Begrenzung der Umlagen¹ auf Strom erhalten können.

Grundlage ist seit dem 1. Januar 2023 das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG). Durch das EnFG vom 20. Juli 2022, welches zuletzt geändert wurde am 21. Februar 2025², sollen die Begrenzungen der zu zahlenden Umlagen im Stromsektor vereinheitlicht und in einem Gesetz gebündelt werden.

Das EnFG dient der Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs,
2. den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland,
3. den Ausgleich des KWKG-Finanzierungsbedarfs und der Offshore-Anbindungskosten durch die Erhebung von Umlagen,
4. die Verringerung oder Begrenzung von Umlagen bei ihrer Erhebung und
5. den weiteren Ausgleichsmechanismus.

Dieses Merkblatt soll die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff erläutern. Denn selbst wenn die EEG-Umlage abgeschafft wurde, werden weiterhin die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage (§ 2 Nummer 17 EnFG) erhoben.

Aus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2011 wurden weitreichende Regelungen in das neue EnFG überführt. Wegen der deutlich geringeren Entlastungswirkung (nur noch bzgl. KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) wurde die Besondere Ausgleichsregelung entbürokratisiert und das Antragsverfahren vereinfacht.

Es wurden ein Grundverfahren und ein erweitertes Verfahren eingeführt, wobei die Unternehmen selbst sich für eines der Verfahren entscheiden können (§ 31 Nummer 2 und 3 EnFG).

¹ Siehe § 2 Nummer 17 EnFG

² Vgl. BGBl. 2025 I Nr. 51

II. Kreis der Antragsberechtigten

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Berechtigten für eine Antragstellung nach § 29 Nummer 2 i. V. m. § 36 EnFG auf solche stromkostenintensiven Unternehmen und selbständigen Teile eines Unternehmens beschränkt, die Wasserstoff über ein elektrochemisches Verfahren herstellen. Wird Wasserstoff über Verfahren hergestellt, die nicht elektrochemisch sind (z. B. Dampfreformierung), liegt keine Antragsberechtigung vor. Der Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs (z. B. Abfüllung des Wasserstoffs in Flaschen oder Einspeisung in ein Rohrleitungsnetz) spielt dabei keine Rolle.

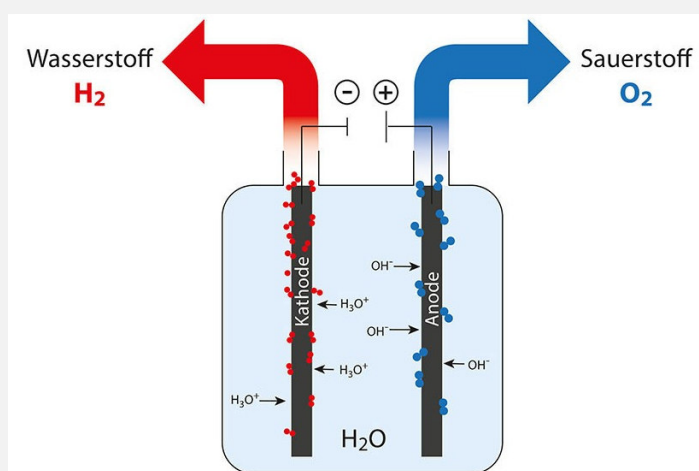
1. Elektrochemische Herstellung von Wasserstoff

Gemäß § 29 Nummer 2 EnFG begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen auf Antrag nach Maßgabe des § 36 EnFG die Umlagen für Strom, der von Unternehmen oder selbständigen Teilen eines Unternehmens bei der **elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff** verbraucht wird.

EXKURS: Was ist unter der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff i. S. d. EnFG zu verstehen?

Die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff i. S. d. EnFG umfasst grundsätzlich alle Elektrolyseverfahren, bei denen Wasserstoff hergestellt wird. Die verwendeten Ausgangsstoffe (z. B. Wasser oder Kochsalz) und die erzeugten Nebenprodukte (z. B. Sauerstoff oder Chlor und Natronlauge) spielen dabei zunächst keine Rolle. Der Ausnahmecharakter der Regelung erfordert jedoch, dass für eine Begrenzung nach § 36 EnFG der Wertschöpfungsanteil der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff an der gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens am größten sein muss. Um die gesetzlich beabsichtigte Steuerungswirkung für die Wasserstoffindustrie zu gewährleisten, sind Unternehmen, die Wasserstoff lediglich als Nebenprodukt elektrochemisch herstellen, folglich von der Begrenzungsmöglichkeit nach § 36 EnFG ausgeschlossen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Wasserelektrolyse beispielhaft dargestellt. Unter der Wasserelektrolyse versteht man die Zerlegung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff mithilfe elektrischen Stroms. Der Prozess besteht aus zwei Teilreaktionen, die an den beiden Elektroden (Kathode und Anode) der Elektrolysezelle ablaufen. Durch das Anlegen einer elektrischen Gleichspannung entsteht an der Kathode Wasserstoff und an der Anode Sauerstoff.



Quelle: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201103-strombasierte-kraftstoffe-der-zukunft.html>

2. Unternehmen und Branchenzugehörigkeit

Nur wenn ein Unternehmen der Definition des § 2 Nummer 19 EnFG entspricht, kann es als antragsberechtigt gelten. Nach dieser Definition ist „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Da diese Definition inhaltsgleich mit der bisherigen Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 47 EEG 2021 ist, gelten die bisherigen Auslegungshinweise unverändert weiter.

Unternehmen, die eine Begrenzung der Umlagen nach § 36 Absatz 1 EnFG erhalten wollen, müssen der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 „Herstellung von Industriegasen“ nach Anlage 2 EnFG zuzuordnen sein.

Die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff muss den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leisten. Dabei ist der Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs unerheblich. Es spielt somit keine Rolle, ob der Wasserstoff in Flaschen abgefüllt oder in ein Rohrleitungsnetz geleitet wird bzw. ob er energetisch oder stofflich genutzt wird.

Für die Branchenzuordnung und die Beurteilung, ob die Wasserstoffherstellung den größten Beitrag an der gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmacht, wird auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt.

Gut zu wissen

Abweichend vom § 31 EnFG ist die Zugehörigkeit einer Abnahmestelle zu einer Branche nach Anlage 2 nicht erforderlich.

Weitere Erläuterungen zu dem Begriff des Unternehmens entnehmen Sie bitte dem Abschnitt II.1 im „Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Die dem EnFG zugrundeliegenden EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) verbieten es, Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) zu gewähren, vgl. Nummer 2.1 Rn. 14 KUEBLL. Demzufolge müssen die Antragsteller im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung kein UiS sind. Gleichzeitig sind sie verpflichtet anzuzeigen, wenn ihr Unternehmen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung ein UiS wird. Beide Vorgaben sind unmittelbar im EnFG normiert (§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 EnFG).

Ob ein Unternehmen ein UiS ist, ergibt sich aus der Definition in § 2 Nummer 20 EnFG, der als statischer Verweis auf die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. C 249 vom 31.07.2014 S. 6f.) ausgestaltet ist.

Erläuterungen zu den R&U-LL finden Sie in Abschnitt II.1 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

3. Selbständige Unternehmensteile (§ 34 EnFG)

Anstelle eines Unternehmens kann auch ein selbständiger Teil eines Unternehmens (sUT) eine Begrenzung der Umlagen erhalten, wenn bei diesem die in § 2 Nummer 15 EnFG genannten Voraussetzungen vorliegen. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines sUT ist die Branchenzugehörigkeit des sUT zu dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 des EnFG und dass die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des sUT leistet. Für die Beurteilung, ob die Wasserstoffherstellung den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des sUT leistet, wird auf das letzte

abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Es kommt nicht darauf an, ob die Abnahmestelle dem WZ-2008-Code 2011 der Anlage 2 des EnFG zugeordnet ist.

Gemäß der im § 2 Nummer 15 EnFG enthaltenen Legaldefinition muss ein sUT kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

- kein eigenständiger Rechtsträger,
- eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
- Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
- jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
- eigenständige Führung der Geschäfte,
- Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt,
- eine eigene Abnahmestelle im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 EnFG,
- eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Um als sUT gelten zu können, ist es insbesondere erforderlich, dass die im betreffenden Unternehmensteil produzierten Produkte ganz oder überwiegend am Markt abgesetzt werden (Marktgängigkeit) und der Unternehmensteil über eine Leitungsebene mit eigenständiger Planungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete sUT, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 28 ff. EnFG kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine sUT dar.

Die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens zu den Tatbestandsmerkmalen des sUT sind dem Antrag als separates Dokument beizufügen. Auch im erweiterten Verfahren ist es ausreichend, die Ausführungen beizufügen. Diese müssen nicht Teil des Prüfungsvermerkes sein.

Für den sUT sind nach § 2 Nummer 15 c) und d) EnFG eine eigene Bilanz und eine eigene GuV in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Hierbei sind die Grundsätze, nach denen der Jahresabschluss aufgestellt wurde (sog. Rechnungslegungsgrundsätze), zu erläutern. Die Bilanz und die GuV sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des HGB zu prüfen.

Die Bilanz und die GuV des sUT müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der GuV des sUT nicht zulässig, sich nur auf diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach EnFG haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und GuV des sUT ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung über das ELAN-K2-Portal bereitzustellen.

Sowohl die Bilanz als auch die GuV müssen im Gegensatz zur Bruttowertschöpfungsrechnung den gesamten sUT inklusive der internen und externen Leistungsbeziehungen abbilden. In den sogenannten Rechnungslegungsgrundsätzen des antragstellenden sUT, die dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in seiner Funktion als Abschlussprüfer des sUT beigelegt werden, muss ausführlich beschrieben werden, wie die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen dem sUT zugeordnet wurden. Die entsprechenden Unterlagen hierzu müssen transparent und jederzeit nachprüfbar sein. Dies gilt insbesondere bei Unternehmensteilen, die im Vergleich zum Restunternehmen verhältnismäßig geringe Umsatzerlöse, jedoch hohe Aufwendungen generieren.

Achtung!

Es muss nur das Geschäftsjahr des sUT nach den Vorschriften des HGB geprüft werden, das für den Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung herangezogen wird.

Weitere Erläuterungen zu den o. g. Tatbestandsmerkmalen eines sUT finden Sie in Abschnitt V des „Merkmals für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

Hinweis!

Bevor ein Antrag auf Basis eines selbständigen Unternehmensteils gestellt wird, empfiehlt es sich zu prüfen, inwieweit bereits der gesamte Rechtsträger die Voraussetzungen für eine Begrenzung erfüllt, aus der sich regelmäßig eine vorteilhaftere Begrenzungswirkung ergibt. Dies gilt auch für das erweiterte Verfahren, da nach § 34 EnFG für die Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnFG die Bruttowertschöpfung des gesamten Unternehmens maßgeblich ist. Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt III. 7 verwiesen.

III. Materielle Antragsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Voraussetzungen der Begrenzung:

nach § 30 EnFG

„Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, werden die Umlagen begrenzt, wenn

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die voll oder anteilig umlagenpflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,³
2. das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und
3. das Unternehmen
 - a) energieeffizient ist, weil
 - aa) es alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind,
 - bb) in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen konkret identifiziert worden sind oder
 - cc) es in dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 100 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, muss die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs in dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein; soweit die aufgewendete Investitionssumme 100 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags übersteigt, kann der überschüssige Teil der Investitionssumme in den folgenden vier Jahren auf die erforderliche Investitionssumme angerechnet werden; Investitionssummen sind nicht anrechenbar, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden,
 - b) mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt oder
 - c) Investitionen in Höhe von 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen zur erheblichen Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; soweit das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der deutlich unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.“

³ Anm.: gem. § 36 Absatz 1 EnFG findet § 30 Nummer 1 EnFG keine Anwendung für Herstellung von Wasserstoff

nach § 36 EnFG

- (1) „Bei Unternehmen oder selbständigen Teilen eines Unternehmens, die der Branche mit dem WZ- 2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens oder des selbständigen Teils des Unternehmens leistet, werden die Umlagen unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Unterabschnitt 2 mit der Maßgabe begrenzt, dass § 30 Nummer 1 und § 31 Nummer 1 nicht anzuwenden sind und die Zugehörigkeit der Abnahmestelle zu einer Branche nach Anlage 2 abweichend von § 31 nicht erforderlich ist.
- (2) § 33 Satz 1 ist auf Unternehmen und selbständige Teile eines Unternehmens im Sinn des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie abweichend von § 32 für die Begrenzung
 1. im Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken und im ersten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme Prognosedaten übermitteln,
 2. im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,
 3. im dritten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und
 4. im vierten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln.

Die Nachweise nach § 32 Nummer 2 und 3 Buchstabe a bis e müssen im Fall des Satzes 1 erst ab dem zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken erbracht werden. Die Begrenzungsentscheidung ergeht in den Fällen der Sätze 1 und 2 unter Vorbehalt des Widerrufs

1. für das Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken rückwirkend für den Zeitraum ab der erstmaligen Stromabnahme und
2. für das erste und zweite Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken.

Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.“

Übergangsbestimmungen nach § 67 Absatz 4 EnFG

(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 ist § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc unter Berücksichtigung von Absatz 3 und § 30 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aufzuwendende Betrag der jeweilige Anteil des aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden Begrenzungsbetrags ist. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c und e erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Hat das Unternehmen die Investition nach Satz 1 zum Ablauf des vierten auf die Eigenerklärung folgenden Antragsjahres nicht getätigt, wird die aufgrund der Eigenerklärung gewährte Begrenzung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.

Gut zu wissen!**§ 25 Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff**

(1) „Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbständigen Teil eines Unternehmens verbraucht wird und die Umlagen für dieses Unternehmen oder diesen selbständigen Teil eines Unternehmens nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes begrenzt sind.

(2) Absatz 1 ist nur auf Einrichtungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Letztverbraucher,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder

2. gegen die offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.“

§ 93 EEG 2023 Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff⁴

(1) „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff zu bestimmen, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist. Hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat. Darüber hinaus können insbesondere nähere Bestimmungen erlassen werden:

1. zu den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, deren Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verwendet werden kann, insbesondere zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Anlagen im Verhältnis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,
2. zum zeitlichen Verhältnis von Stromerzeugung und Wasserstoffherstellung,
3. zum räumlichen Verhältnis der Anlage zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff zur Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien,
4. zu einer Einführungsphase, in der von den Anforderungen der Nummern 1 bis 3 in vorgegebenem Maß abgewichen werden kann, und
5. zu besondere Anforderungen an Demonstrations- und Pilotvorhaben.

Außerdem kann bestimmt werden, dass auch chemische Verbindungen, die ausschließlich aus grünem Wasserstoff erzeugt werden, als Grüner Wasserstoff gelten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Verordnung nach Absatz 1 auch Anforderungen an die Nachweisführung für die Anforderungen nach Absatz 1 zu bestimmen. Hierbei können insbesondere nähere Anforderungen daran gestellt werden, wie vertragliche Beziehungen, die Stromlieferungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff zugrunde liegen, die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 nachweisen können.

(3) Im Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 wird die Bundesregierung auch ermächtigt, Grünem Wasserstoff durch einen Verweis auf die Verordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu bestimmen.“

2. Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung

Bei einem Antrag für das gesamte Unternehmen nach § 36 Absatz 1 EnFG sowie bei einem Antrag für einen sUT nach § 36 Absatz 1 i. V. m. § 34 EnFG muss der Wertschöpfungsanteil der elektrochemischen Wasserstoffherstellung den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens bzw. des sUT leisten. Der in § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG niedergelegte Begriff der „Bruttowertschöpfung“ findet auch Anwendung bei einer Antragstellung nach § 36 EnFG. Die (Brutto-) Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen.

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen und der Ermittlung der Bruttowertschöpfung entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 sowie Abschnitt III.5 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

3. Stromverbrauch an einer Annahmestelle

Für eine Begrenzung der Umlagen ist gemäß § 36 Absatz 1 EnFG die in § 30 Absatz 1 EnFG formulierte Voraussetzung, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle eine Strommenge von mehr als 1 Gigawattstunde (GWh) selbst verbraucht hat, **nicht** erforderlich.

Beim Stromverbrauch sind sowohl die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bezogenen als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht voll oder anteilig unterlegen haben, zu berücksichtigen.

Um die selbst verbrauchte Strommenge an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten bezogenen oder selbst erzeugten Strommengen grundsätzlich diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Dies gilt auch für Strommengen, die an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften oder an Auftragnehmer weitergegeben werden.

Nach dem EnFG gilt grundsätzlich die Pflicht, die dem BAFA im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung anzugebenden selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen zu erfassen (§ 46 Absatz 1 EnFG). Einzelheiten zur modifizierten Anwendung der Bestimmung zur Messung und Schätzung (§ 46 Absatz 2-5 EnFG) können mit Blick auf die Besondere Ausgleichsregelung dem § 46 Absatz 6 EnFG entnommen werden. Zur Abgrenzung der Strommengen, die zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt werden, von sonstigen Stromverbräuchen des Unternehmens gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften.

Achtung!

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften für die Abgrenzungen der selbstverbrauchten zu eventuell weitergeleiteten Strommengen ist der „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur (BNetzA-Leitfaden; n. F.) heranzuziehen. Zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 46 EnFG kann sich das Unternehmen bspw. das „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber“⁵ zu eigen machen.

Näheres enthält ein gesondertes Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, welches auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht ist, abrufbar unter www.bafa.de/bar. Bitte beachten Sie, dass das Hinweisblatt ausschließlich im Zusammenhang mit der Antragstellung nach den §§ 29 ff. EnFG Geltung beansprucht.

4. Abnahmestelle

Der Begriff der „Abnahmestelle“ ist in § 35 Absatz 1 Nummer 1 EnFG definiert. Danach ist eine Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Erläuterungen zum Begriff der Abnahmestelle finden Sie in Abschnitt III.2.2 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

⁵ Vgl. Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis vom 29.03.2023 (www.netztransparenz.de; Rubriken „EEG/Messen und Schätzen“).

5. Energiemanagementsystem

Gemäß § 30 Nummer 2 i.V.m. § 2 Nummer 3 EnFG muss das antragstellende Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 betreiben.

Für ein Unternehmen, das im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, genügt ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Netzwerk.

Hinweise zur Nachweisführung finden Sie in Abschnitt IV 2.4 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

Gut zu wissen!

Unternehmen und sUT, die erstmals Strom zur Herstellung von Wasserstoff entnehmen, müssen gemäß § 36 Absatz 2 EnFG die Nachweise nach § 32 Nummer 2 und 3 Buchstabe a bis e EnFG erst ab dem zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken erbringen.

6. Grüne Konditionalität

Jedes antragstellende Unternehmen muss die Erfüllung einer Vorgabe gemäß § 30 Nummer 3 EnFG (sogenannte Grüne Konditionalität) vorweisen, indem die durch das jeweilige Energiemanagementsystem identifizierten Potentiale mit investiven Maßnahmen belegt bzw. eine Teil-Deckung seines Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien nachgewiesen wird. Bitte den Hinweis „Gut zu wissen“ unter Punkt 5 beachten.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV 2.5 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“ und dem „Merkblatt Grüne Konditionalität 2025“.

7. Bruttowertschöpfung im Prüfungsvermerk (nur im erweiterten Verfahren)

Sofern zusätzlich im erweiterten Verfahren eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnFG beantragt wird (Super-Cap), ist für den Prüfungsvermerk die Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 zu ermitteln. Hier sind für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung stets die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu berücksichtigen. Die Sonderregelung des § 67 Absatz 3 EnFG, wonach zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen sind, besteht nicht mehr.

Achtung!

Auch bei Anträgen von selbständigen Unternehmensteilen ist im Prüfungsvermerk die Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

Weitere Hinweise zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt III. 5 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

8. Alternativverhältnis zu § 25 EnFG

§ 36 und § 25 EnFG stehen in einem Alternativverhältnis. Ein Unternehmen, das nach § 36 EnFG begrenzt wird, kann im Hinblick auf den gleichen Stromverbrauch nicht gleichzeitig nach § 25 EnFG begünstigt

werden. Die Unternehmen haben hier jährlich ein Wahlrecht, welche Privilegierung sie in Anspruch nehmen möchten.

Nach § 25 Absatz 1 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, auf null. Voraussetzung ist jedoch, dass die Einrichtung zur Herstellung des grünen Wasserstoffs über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

Achtung!

Das BAFA ist am Verfahren für die Vollbefreiung nach § 25 EnFG nicht beteiligt, deshalb ist die Vollbefreiung nicht beim BAFA zu beantragen.

§ 25 Absatz 2 EnFG regelt zudem eine Befristung der Regelung. § 25 Absatz 1 EnFG ist nur auf Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff anwendbar, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen werden. Hintergrund der Befristung ist, dass die in § 25 EnFG geregelte gesetzliche Vollbefreiung einen wichtigen Impuls zur Förderung des Markthochlaufs von Wasserstoff geben soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Markthochlaufphase von Wasserstoff bis 2030 abgeschlossen ist und eine gesetzliche Vollbefreiung von den Umlagen für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird.

IV. Antragsverfahren und formelle Antragsvoraussetzungen

1. Antragsfrist und Antragsunterlagen

Grundverfahren

Der Antrag nach § 29 i. V. m. § 36 EnFG auf Begrenzung der Umlagen ist gemäß § 40 Absatz 1 EnFG jeweils bis zum 30. September eines Jahres (Antragsfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

Erweitertes Verfahren

Sofern eine Super-Cap-Begrenzung im erweiterten Verfahren nach § 31 Nummer 3 EnFG beantragt wird, besteht nach § 40 Absatz 2 EnFG eine **materielle Ausschlussfrist** für die **Beifügung eines Prüfungsvermerks** eines Prüfers nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG. Eine Fristversäumnis führt in diesem Fall zu einer Ablehnung des Super-Caps. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann bei Versäumnis der Ausschlussfrist nicht gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fristversäumnis verschuldet wurde oder nicht.

Besonderheit bei der Antragstellung nach § 36 EnFG

Bei der Herstellung von Wasserstoff ist eine **Begrenzung der Umlagen bereits im Jahr der erstmaligen Stromentnahme** zu Produktionszwecken möglich.

Ein Antrag für eine Begrenzung im Jahr der erstmaligen Stromentnahme kann gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3 EnFG bis zum 30. September desselben Jahres gestellt werden, folglich im Antragsjahr 2025 bis zum 30. September 2025.

Ausnahme nach § 40 Absatz 3 EnFG

§ 40 Absatz 3 EnFG schafft eine verlängerte Antragsfrist für den Fall, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnFG eine im Antragsjahr nicht erhobene Umlage im Folgejahr erheben. In diesem Fall können Anträge abweichend von den Absätzen 1 und 2 des § 40 EnFG auch noch innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gestellt werden. Die Regelung dient der bürokratischen Entlastung der Antragsteller, da ein vorsorgliches Antragsverfahren für den Fall der erneuten Erhebung einer im Antragsjahr nicht erhobenen Umlage nicht erforderlich ist.

Sämtliche den Nachweiszeitraum betreffende Antragsunterlagen müssen zudem in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Ein Verweis auf Vorjahre ist nicht ausreichend (z. B. Anlagen zu Berichten aus Vorjahren usw.).

Eine Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen finden sie in der Tabelle im Abschnitt IV. 4 Nachweisführung.

2. Elektronisches Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich papierlos über das Online-Portal ELAN-K2. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der fristrelevanten Antragsunterlagen und Angaben im Online-Portal ELAN-K2 des BAFA. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de/bar.

Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung muss das Unternehmen das elektronische Verfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur Antragsfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Nach Antragstellung wird dringend empfohlen, sich im Antragsportal ELAN-K2 zu vergewissern, dass der Antrag eingereicht wurde. Dies kann man feststellen, indem man prüft, ob der Antrag unter „eingereichte Anträge“ angezeigt wird. Telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können aufgrund der Vielzahl der Anträge leider nicht erteilt werden.

Fehler in der Antragstellung können zu großem wirtschaftlichen Schaden führen. Es empfiehlt sich, den Antrag nicht unter Zeitdruck zu stellen und die Antragsunterlagen sorgfältig zu kontrollieren. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung ist Chefsache!

3. Qualifizierte elektronische Signatur (nur bei erweitertem Verfahren)

Sofern eine Super-Cap-Begrenzung nach dem erweiterten Verfahren gemäß § 31 Absatz 3 Buchstabe a EnFG beantragt wird, ist im Rahmen der Antragstellung ein Prüfungsvermerk eines Prüfers nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG einzureichen. Da der Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen ist, muss eine elektronische Fassung des Prüfungsvermerks eines Prüfers, die qualifiziert elektronisch signiert sein muss, einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen im Antragsportal (ELAN-K2) hochgeladen werden.

Hinweise zur Verfahrensweise mit qualifizierten elektronischen Signaturen finden Sie im Abschnitt IV 1.4 im „Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

4. Nachweisführung

Die Nachweisführung ist in § 32 EnFG geregelt. Es gelten grundsätzlich dieselben Nachweise sowohl für das Grund- als auch für das erweiterte Verfahren. Im erweiterten Verfahren sind nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG zusätzlich ein Prüfungsvermerk eines Prüfers sowie Jahresabschlüsse vorzulegen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die einzureichenden Nachweisunterlagen je Antragsvariante:

	Unternehmen (UN) (§ 29 Nummer 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 EnFG)		Selbständiger Unternehmensteil (sUT) (§ 29 Nummer 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 EnFG))	
	GV*)	EV*)	GV	EV
Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen des letzten abgeschlossenen GJ	✓	✓	✓	✓
Angabe der aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	✓	✓	✓	✓
Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens/sUT durch die statistischen Ämter der Länder	✓	✓	✓	✓
Angabe, dass ein Energiemanagementsystem gem. § 30 Nummer 2 EnFG betrieben wird	✓	✓	✓	✓
Nachweis, dass das UN/sUT gem. § 30 Nummer 3 EnFG die Grüne Konditionalität erfüllt	✓	✓	✓	✓
Überleitung des Bruttowertschöpfungsanteils der Wasserstoffherstellung	✓	✓	✓	✓
Erläuterungen und Nachweise zu den Tatbestandsmerkmalen eines sUT	x	x	✓	✓
Prüfungsvermerk eines Prüfers nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG	x	✓	x	✓
Geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei GJ auf Unternehmensbasis	x	✓	x	✓
Persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens erstellen, ausfüllen und rechtsverbindlich unterschreiben müssen	✓	✓	✓	✓

*) GV = Grundverfahren; EV = Erweitertes Verfahren

4.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferungsverträge (inklusive etwaiger Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) im Antragsportal des BAFA hochzuladen.

Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Wurde das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übermitteln.

4.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen beim BAFA hochzuladen. Hierbei müssen alle Stromkostenbestandteile (Netzentgelte, Stromsteuer, Umlagen) durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und eventuell ergänzender Dokumente belegt werden. Sofern für die Netzentgelte, die KWK-Umlage etc. separate Rechnungen gestellt werden, sind diese ebenfalls einzureichen. Zum Nachweis genügt die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

4.3 Angabe der Strommengen

Für **jede beantragte Abnahmestelle** des Unternehmens hat das antragstellende Unternehmen gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe b EnFG die Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen zu erbringen.

Bitte beachten Sie hierbei die Hinweise zur Abgrenzung des Stromverbrauchs im Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, das auf der Homepage des BAFA veröffentlicht ist.

4.4 Energiemanagementsystem

Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 30 Nummer 2 EnFG ist gemäß § 32 Nummer 2 EnFG die Angabe ausreichend, dass das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist nach § 40 Absatz 1 EnFG über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, einen gültigen Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems entsprechend DIN EN ISO 50005 oder über die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk verfügt.

Die Vorlage eines Zertifikats oder eines vergleichbaren Nachweises für das Betreiben eines Energiemanagements nach § 2 Nummer 3 EnFG ist für die Antragstellung nicht mehr notwendig, jedoch sind die entsprechende Nachweise für ein Betreiben eines entsprechenden Energiemanagements vorzuhalten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV. 2.4 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

4.5 Grüne Konditionalität

Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 30 Nummer 3 EnFG bestehen gemäß § 32 Nummer 3 EnFG verschiedene Möglichkeiten mit den damit verbundenen Anforderungen. Hinweise zum Nachweis dieser Voraussetzung entnehmen Sie bitte Abschnitt IV. 2.5 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“ und dem „Merkblatt Grüne Konditionalität 2025“.

4.6 Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens

Nach § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG muss der Antragsteller für das Unternehmen belegen, wie dieses bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet ist. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt in eine vierstellige Wirtschaftszweig-Nummer enthält. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu der

Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 des EnFG nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen.

Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob ein Unternehmen einer Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 EnFG in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden.

4.7 Prüfungsvermerk des Prüfers und Jahresabschlüsse

Nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG ist ein Prüfungsvermerk eines Prüfers für eine Antragstellung nach § 31 Nummer 3 EnFG auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre fristgerecht vorzulegen. Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse sollte innerhalb der materiellen Ausschlussfrist erfolgen; sie können jedoch bis zur Bescheiderteilung nachgereicht werden. Dies gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Für die Prüfung nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Auch bei einem Antrag für einen selbständigen Unternehmensteil sind im erweiterten Verfahren die Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens maßgeblich, da sich die Bruttowertschöpfung im Prüfungsvermerk auf das Gesamtunternehmen bezieht.

Hinweise zum Prüfungsvermerk des Prüfers und zu den geprüften Jahresabschlüssen entnehmen Sie bitte dem des Abschnitt IV.3.1 „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

4.8 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere über die oben genannten hinausgehenden Unterlagen anzufordern (z. B. die Zertifizierungsurkunde etc.). Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

V. Sonderfälle

1. Nachweisführung auf Basis von Prognosedaten (§ 36 Abs. 2 EnFG)

Nach § 33 EnFG i. V. m. § 36 Abs. 2 EnFG kann ein Unternehmen abweichend von § 32 Nummer 1 EnFG den Antrag auf Basis von **Prognosedaten** stellen. Die erleichterte Nachweisführung kommt für jene Unternehmen in Betracht, welche den Nachweis der Begrenzungsvoraussetzungen i. S. d. § 32 Nummer 1 EnFG nicht erbringen können, weil sie noch nicht über ein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr (handelsrechtliche Rumpfgeschäftsjahre eingeschlossen) verfügen oder in ihrem letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr nicht der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 der Anlage 2 zuzuordnen waren. Folglich kann der Antrag bereits im Jahr der Inbetriebnahme der Wasserstoffanlage gestellt werden.

Abweichend von § 33 EnFG ist gemäß § 36 Absatz 2 EnFG im Jahr der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken und im ersten Jahr nach der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken für die Antragstellung kein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr erforderlich. Es darf ausschließlich mit **Prognosedaten** gearbeitet werden. Hierdurch soll der Markthochlauf der Wasserstoffelektrolyse beschleunigt werden. Im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken erfolgt die Nachweisführung auf Grundlage eines **gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres**. Im dritten Jahr nach der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken ist der Antrag auf Basis des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu stellen und im vierten Jahr müssen die Daten für das erste und das zweite abgeschlossene Geschäftsjahr herangezogen werden.

Gut zu wissen:

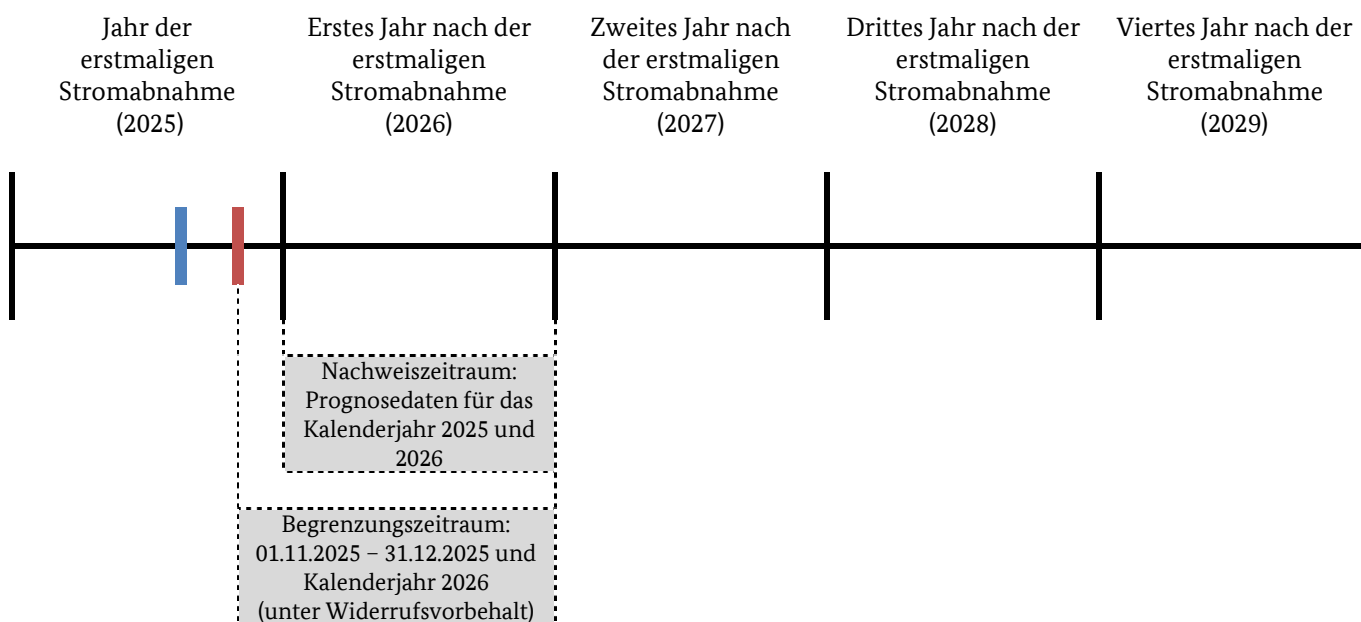
Abweichend von § 40 Absatz 1 Satz 1 EnFG kann bereits ein Antrag für eine Begrenzung im Jahr der erstmaligen Stromentnahme gestellt werden. Dieser Antrag ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 3 EnFG bis zum 30. September des Jahres der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken zu stellen. Zudem ergeht die Begrenzungsentscheidung im Jahr der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken rückwirkend für den Zeitraum ab der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken.

Bei einem Unternehmen, das einen Antrag auf Basis von Prognosedaten oder eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres stellt, ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA anhand der Daten des abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahres. Die Überprüfung erfolgt in der Regel mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der nächsten Antragsstellung.

Wenn sich aus dieser Überprüfung maßgebliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Antrag ergeben, erfolgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwiderruf der Begrenzungsentscheidung.

Beispiel 1: Nachweisführung und Begrenzungszeitraum in vier aufeinanderfolgenden Antragsjahren (2025, 2026, 2027 und 2028) für ein Unternehmen oder einen sUT, welches am 1. November 2025 erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht hat und dessen handelsrechtliches Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht:

Antragsjahr 2025:



Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2025), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.11.2025)

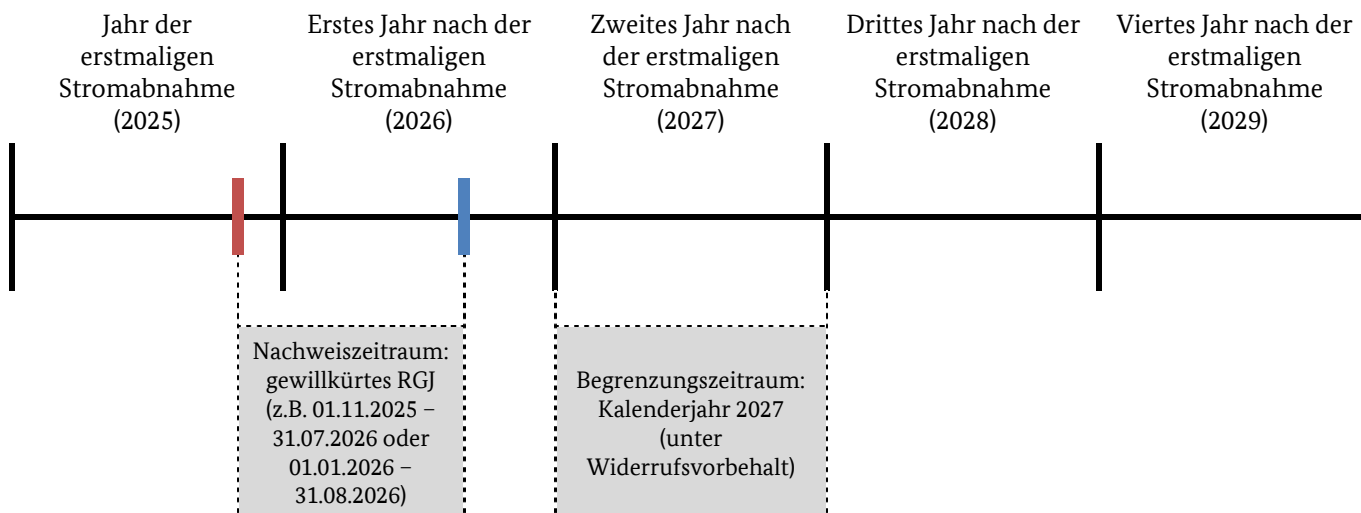
Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall zunächst keine Begrenzung mit dem sog. „Super-Cap“ erfolgen kann, da nach dem Gesetzeswortlaut des § 31 Nummer 3 Buchstabe a EnFG i. V. m. § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG bei Anträgen im erweiterten Verfahren die Einreichung eines Prüfungsvermerks unter anderem mit Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüften Jahresabschlüsse erforderlich ist. Da ein geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss immer eine Rückschau darstellt und folglich für Prognosedaten nicht möglich ist, kann bei Anträgen im erweiterten Verfahren auf Basis von Prognosedaten somit kein Prüfungsvermerk eines Prüfers auf Grundlage eines geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses vorgelegt werden. Die Begrenzung mit dem sog. „Super-Cap“ kann im Rahmen der Nachprüfung auf der Grundlage des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nachträglich erteilt werden. Hierfür muss im Antragsjahr 2025 bei der Antragstellung unter Schritt 3 „Grunddaten“ der „Super-Cap“ beantragt werden (vgl. nachfolgender Ausschnitt aus dem Online-Portal ELAN-K2).

Die Antragsstellung soll erfolgen ⓘ

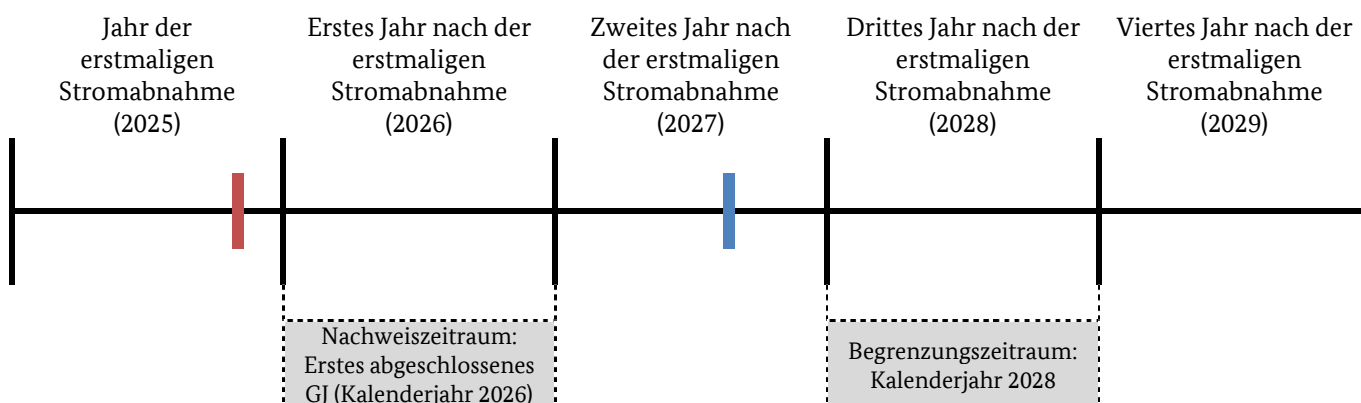
- Nach § 36 Absatz 1 EnFG - Antrag auf Basis eines selbständigen Unternehmensteils
- Nach § 36 Absatz 1 EnFG - Antrag auf Basis eines Unternehmens

Wünschen Sie weiterhin eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnFG (Supercap)?

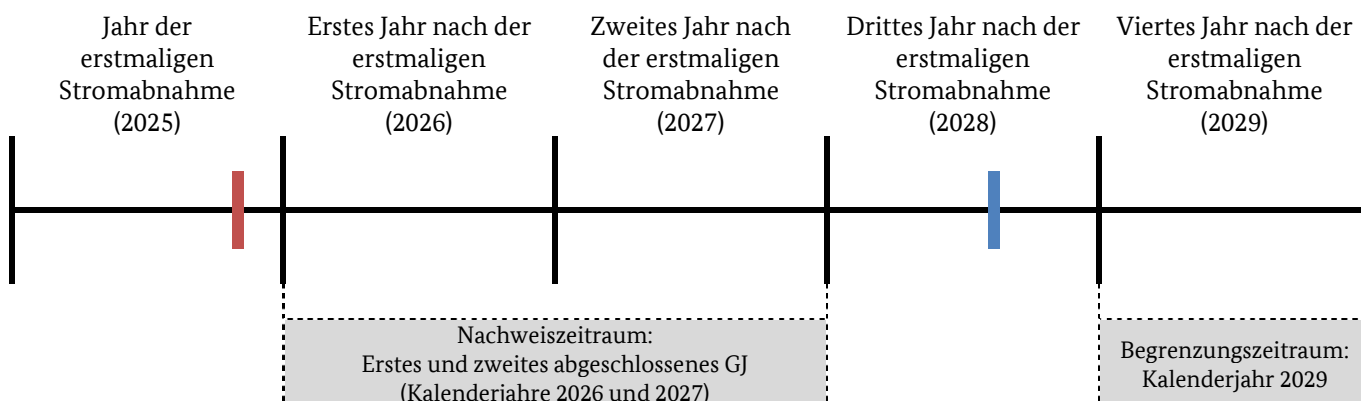
Ja Nein

Antragsjahr 2026:

Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2026), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.11.2025),
RGJ = Rumpfgeschäftsjahr

Antragsjahr 2027:

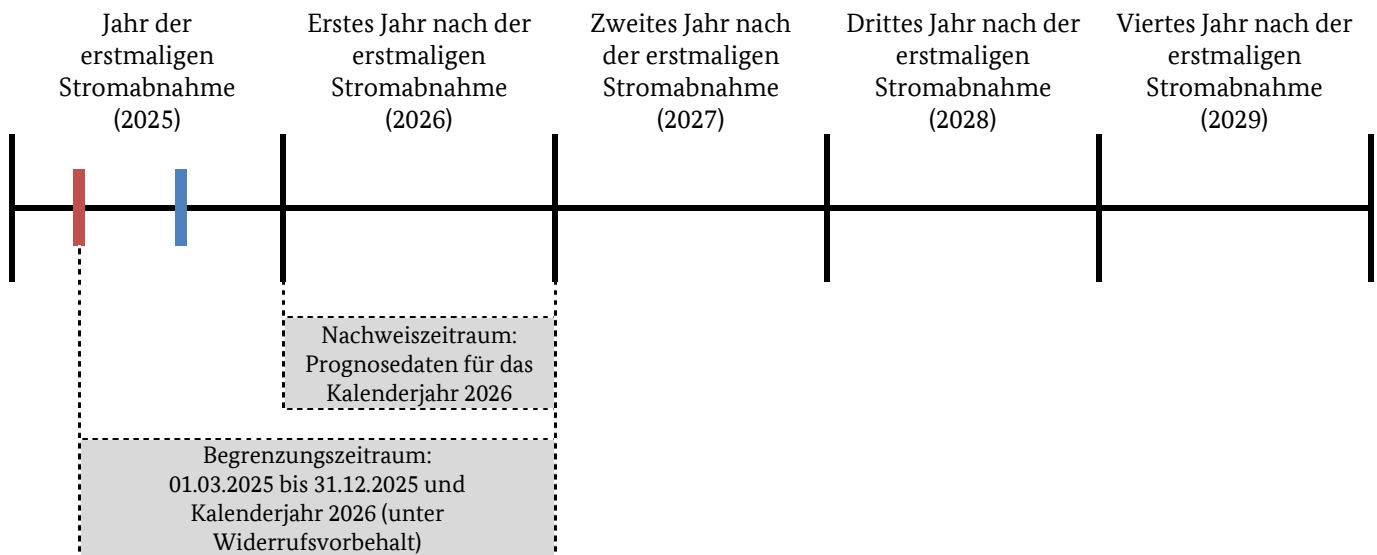
Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2027), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.11.2025),
GJ = Geschäftsjahr

Antragsjahr 2028:

Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2028), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.11.2025),
GJ = Geschäftsjahr

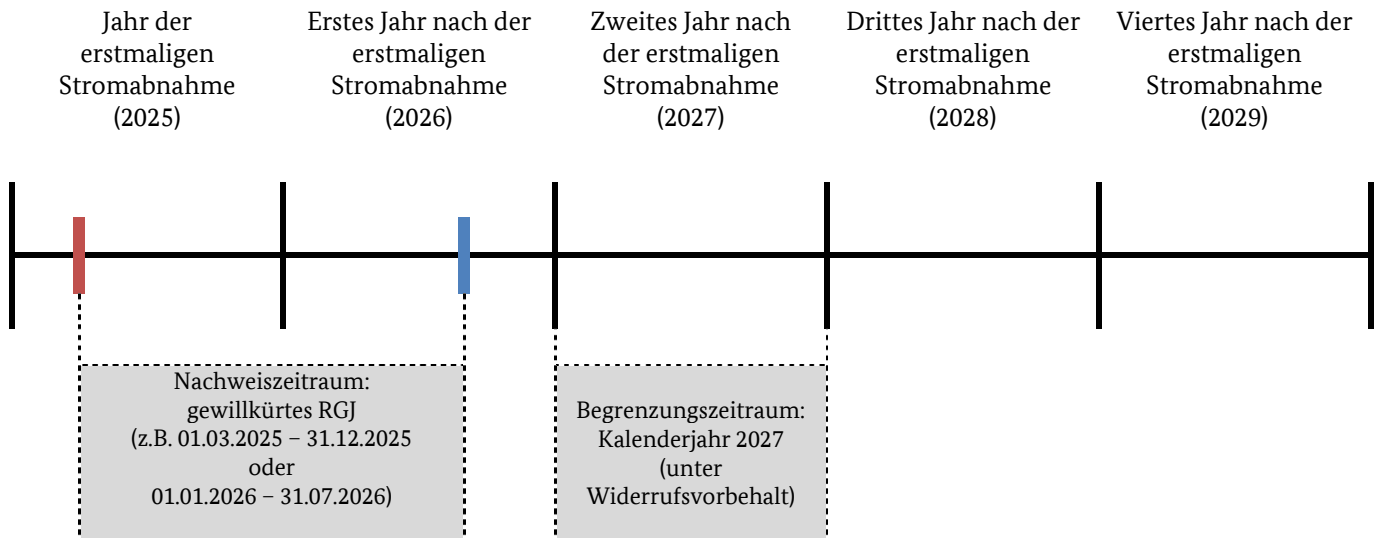
Beispiel 2: Nachweisführung und Begrenzungszeitraum in vier aufeinanderfolgenden Antragsjahren (2025, 2026, 2027 und 2028) für ein Unternehmen, welches am 1. März 2025 erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht hat und dessen handelsrechtliches Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht:

Antragsjahr 2025:

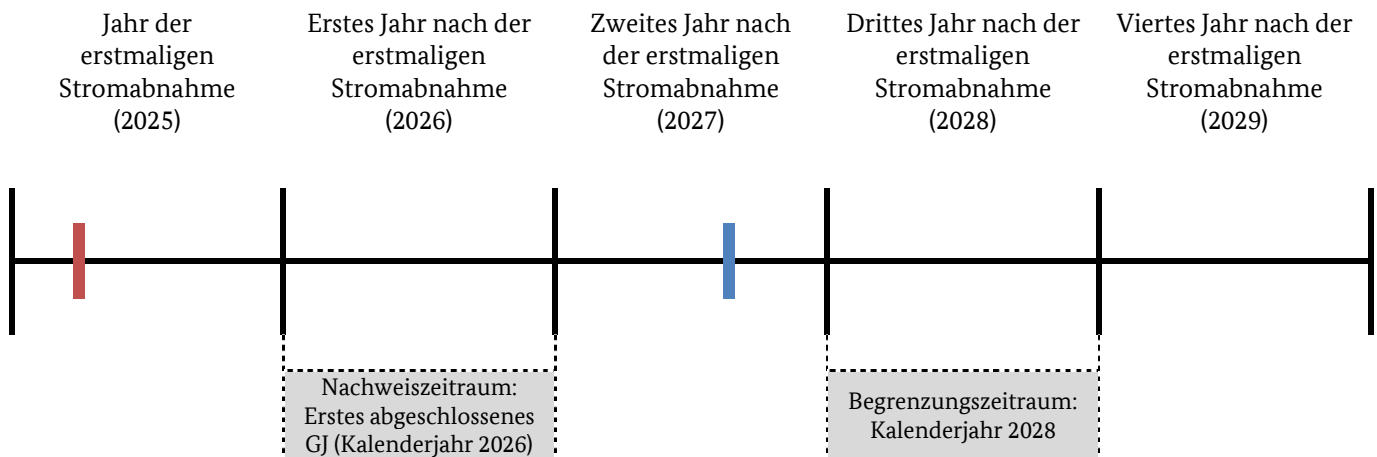


Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2025), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.03.2025)

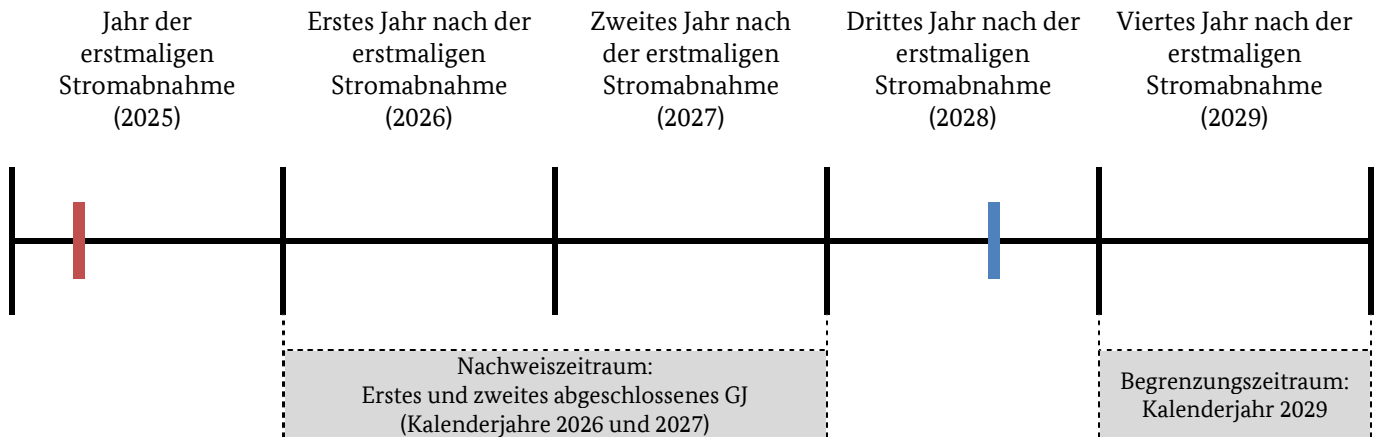
Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Begrenzung mit dem sog. „Super-Cap“ nur möglich ist, wenn für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken bis zu einem frei wählbaren Zeitpunkt vor der Antragsfrist (z. B. gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr vom 1. März 2025 bis 31. August 2025) ein geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch vorgelegt wird und dieser geprüfte Jahresabschluss die Grundlage für die Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung für den Prognosezeitraum im Prüfungsvermerk nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG bildet (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zum Antragsjahr 2025 im obigen Beispiel 1). Das gewillkürte Rumpfgeschäftsjahr ersetzt somit nicht die Nachweisführung durch den Prognosezeitraum, sondern bildet hierfür lediglich die Datengrundlage, da die Ist-Daten des gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres linear auf ein Jahr (im obigen Beispiel: Kalenderjahr 2026) hochgerechnet werden.

Antragsjahr 2026:

Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2026), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.03.2025),
 RGJ = Rumpfgeschäftsjahr

Antragsjahr 2027:

Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2027), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.03.2025),
 GJ = Geschäftsjahr

Antragsjahr 2028:

Legende: – Zeitpunkt der Antragsfrist (30.09.2028), – Zeitpunkt der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken (01.03.2025),
GJ = Geschäftsjahr

2. Erforderliche Nachweise für den Anwendungsbereich des § 33 EnFG

Dem Antrag müssen zusätzlich zu den bereits verfügbaren, auf Seite 13 genannten Unterlagen ein aktueller chronologischer Handelsregisterauszug und eine Erklärung bzw. Darstellung, warum § 33 EnFG angewendet wurde, beigefügt werden.

Gut zu wissen:

Der Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems gemäß § 32 Nummer 2 EnFG und der Grünen Konditionalität gemäß § 32 Nummer 3 EnFG ist erst ab der Antragstellung im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken (in den obigen Beispielen ab dem Antragsjahr 2027) erforderlich.

VI. Entscheidungswirkung (§ 40 Absatz 5 EnFG)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 40 Absatz 5 EnFG mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Netznutzer, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Das begrenzte Unternehmen erhält das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB. Dafür ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum zuständigen EVU sowie des regelverantwortlichen ÜNB anzugeben.

Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für selbst verbrauchte Strommengen des Unternehmens bzw. des selbständigen Unternehmensteils an seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden. Nicht beantragte Abnahmestellen und an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird im Regelfall zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 40 Absatz 5 EnFG). Eine kürzere Geltungsdauer kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

Achtung!

Bei Antragstellung in Anwendung des § 33 EnFG ergeht die Begrenzungsentscheidung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 EnFG für das Jahr der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken rückwirkend für den Zeitraum ab der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken und kann damit vom Regelfall abweichen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt V.

2. Umfang der Begrenzung

2.1 Begrenzung nach § 31 EnFG

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus den Bestimmungen des § 31 i. V. m. § 36 Absatz 1 EnFG.

Begrenzung nach § 31 Nummer 2 (Grundverfahren)

Bei einem Unternehmen oder einem sUT, das dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen ist, werden die Umlagen **ab der ersten Gigawattstunde** auf 15 Prozent der Umlagen begrenzt. Es gibt demnach keinen Selbstbehalt.

Deckelung auf den Höchstbetrag nach § 31 Nummer 3 (erweitertes Verfahren)

Sofern eine Super-Cap-Begrenzung zusätzlich beantragt wird, werden die zu zahlenden Umlagen in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens oder des sUT, das dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen ist, auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat (§ 31 Nummer 3 Buchstabe a EnFG), gedeckelt.

Für die Ermittlung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, werden die begrenzten Umlagen, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen sind, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; für sie sind die vollen Umlagen ohne Deckel zu zahlen.

Zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages (§ 31 Nummer 3 Buchstabe a EnFG) wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der gesamte Nachweiszeitraum (d. h. drei Nachweisjahre) betrachtet. Dann wird die Summe der Bruttowertschöpfung über den gesamten Nachweiszeitraum dividiert durch die Anzahl der Tage des Nachweiszeitraums. Aus dem sich ergebenden Wert des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung je Tag wird der Höchstbetrag für das Begrenzungsjahr von 365 Tagen (bzw. 366 Tagen, wenn der Begrenzungszeitraum auf ein Schaltjahr fällt) berechnet.

Mindestbetrag

Aus § 31 Nummer 4 EnFG ergibt sich, dass die Umlagen auch bei Berücksichtigung des Deckels nach Nummer 3 nicht auf weniger als einen Mindestbetrag für den Stromanteil begrenzt werden. Dieser Mindestbetrag beläuft sich auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung des jeweils o. g. Deckels einen Grundbeitrag zu den Umlagen erbringen.

Soweit ein Unternehmen im Nachweiszeitraum eine negative Bruttowertschöpfung erzielt hatte, gilt der Mindestbetrag entsprechend.

2.2 Transparenzpflichten

Hinweise zu Transparenzpflichten, die sich aus europarechtlichen oder nationalen Vorgaben ergeben, finden Sie im Abschnitt VIII.2.2 des „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2025“.

VII. Rücknahme der Entscheidung (§ 42 EnFG)

Die Entscheidung nach § 29 EnFG ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach EnFG nicht vorlagen.

VIII. Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich nach § 43 EnFG

Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des BAFA und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen Verfahren anderer Behörden betreffen, ist das BAFA zum Abgleich antragsrelevanter Daten berechtigt; die betroffenen Behörden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

IX. Evaluierung, Weitergabe von Daten nach § 44 EnFG

Antragsteller und Begünstigte unterliegen einer Mitteilungspflicht für die Evaluierung und Fortschreibung der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese ergibt sich aus § 44 EnFG.

X. Gebühren und Auslagen

Für die Bearbeitung der Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung fallen Gebühren an. Diese werden in einer Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geregelt.

XI. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Abnahmestelle (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 EnFG): Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Energiemanagementsystem (§ 2 Nummer 3 EnFG): ein zertifiziertes Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018¹, entspricht, oder ein Umweltmanagementsystem im Sinn der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, Satz 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder bei Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021¹ mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk.

KWKG-Finanzierungsbedarf (§ 2 Nummer 5 EnFG): der nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte finanzielle Bedarf der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für ein Kalenderjahr

KWKG-Umlagen (§ 2 Nummer 6 EnFG): der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs

Netzbetreiber (§ 2 Nummer 7 EnFG): jeder Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes

Netznutzer (§ 2 Nummer 8 EnFG): derjenige, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet ist.

Netzentnahme (§ 2 Nummer 9 EnFG): die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene

Offshore-Anbindungskosten (§ 2 Nummer 10 EnFG): die Kosten, die Netzbetreiber nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern im Sinn des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes geltend machen können

Offshore-Netzumlage (§ 2 Nummer 11 EnFG): der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten

Prüfer (§ 2 Nummer 12 EnFG): ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft

„prüfungsbefugte Stelle“ (§ 35 Absatz 1 Nummer 3 EnFG): jede Stelle, die Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen vornehmen darf

Übertragungsnetzbetreiber (§ 2 Nummer 16 EnFG): Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes

Umlagen (§ 2 Nummer 17 EnFG): die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage.

„ungeförderter Strom“ (§ 2 Nummer 18 EnFG):

- a) für den keine Zahlung in Anspruch genommen wird
 - aa) nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 - bb) nach einer Bestimmung, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, oder
 - cc) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder
- b) der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie

(EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) erfüllt,

Unternehmen (§ 2 Nummer 19 EnFG): jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt

Verteilnetzbetreiber (§ 2 Nummer 21 EnFG): Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen im Sinn des § 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: besar@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand: 01.04.2025



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.